

Aul. 1

Prof. Dr. Thomas Fischer  
Richter am Bundesgerichtshof  
2. Strafsenat

Karlsruhe, den 12. Juni 2012

**Aktenzeichen: 2 StR**

**Gemäß § 30 StPO erkläre ich Folgendes:**

Ich bin Mitglied der Spruchgruppe des 2. Strafsenats, die in der oben genannten Sache zu entscheiden hat. Gemäß § 30 StPO habe ich von Tatsachen Kenntnis zu geben, die meine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten.

I.

1) Wie in der allgemeinen und Fachpresse berichtet wurde, bestehen seit Januar 2012 Meinungsdivergenzen zwischen der Verwaltung und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, aber auch innerhalb der Rechtsprechung und zwischen unterschiedlichen Sitzgruppen des 2. Strafsenats, hinsichtlich der Rechtsfrage, ob dieser Senat mit VRiBGH Dr. Ernemann als planmäßigem Vorsitzenden, der zugleich mit ebenfalls 100 % seiner Arbeitskraft planmäßiger Vorsitzender des 4. Strafsenats ist, verfassungsgemäß im Sinne von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG besetzt ist. Ich gehöre der Sitzgruppe 2 des Senats an, die am 11. Januar 2012 entschieden hat, dass dies nicht der Fall sei und dass das Präsidium des Bundesgerichtshofs eine andere, verfassungskonforme Regelung der Geschäftsverteilung zu beschließen habe (2 StR 346/11). Zugleich gehöre ich der Sitzgruppe 1 des Senats an, die am 11. Januar 2012 das Gegenteil entschieden hat (2 StR 482/11).

2) Nachdem am 18. Januar 2012 das Präsidium des Bundesgerichtshofs beschlossen hatte, die Entscheidung 2 StR 346/11 nicht zu beachten und eine Änderung der Geschäftsverteilung nicht vorzunehmen, hat es eine "Anhörung" von Richtern durchgeführt, die an der Entscheidung 2 StR 346/11 vom 11.

Januar beteiligt waren. Am 8. Februar 2012 hat sodann die Spruchgruppe 2 des Senats trotz Fortbestehen ihrer Ansicht zur fehlerhaften Besetzung in der Sache entschieden. Auch in allen anderen zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen hat die Spruchgruppe 2 des Senats seither Sachentscheidungen getroffen, weil angesichts der Weigerung des Präsidiums, die Rechtsprechung des Senats zu befolgen, der Rechtsgewährungsanspruch der Verfahrensbeteiligten eine ggf. anfechtbare Sachentscheidung in angemessener Zeit gebiete.

Ich bin daraufhin in mehreren Verfahren seit Anfang März 2012 wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung abgelehnt worden, es gebe Anhaltspunkte dafür, dass durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs und das Präsidium des Bundesgerichtshofs in unzulässiger Weise Druck auf mich und andere Richter des Senats ausgeübt worden sei, um zu erreichen, dass die Rechtsansicht, der Senat sei nicht gesetzesmäßig besetzt, aufgegeben und die Gegenmeinung vertreten werde (unter anderem in den Verfahren 2 StR 620/11; 2 StR 622/11; 2 StR 25/12).

In den Verfahren, in denen ich abgelehnt worden bin, habe ich gem. § 26 Abs. 3 StPO dienstliche Erklärungen zum Ablehnungssachverhalt abgegeben. Auf diese - wortlautgleichen - Erklärungen vom 28. März 2012 verweise ich und mache sie zum Gegenstand dieser Erklärung.

3) Am 10. April hat der Präsident des Bundesgerichtshofs ohne meine Kenntnis und Einwilligung die Geschäftsstelle des 2. Strafsenats angewiesen, ihm meine dienstliche Erklärung vom 28. März (sowie diejenigen der übrigen Senatsmitglieder) vorzulegen, um sich über deren Inhalt zu informieren und zu prüfen, ob eine Presseerklärung dazu oder sonst etwas veranlasst sein könnte.

Gegen diesen Zugriff habe ich, da ich die Maßnahme für einen gem. § 26 Abs. 3 DRiG unzulässigen Eingriff in die durch Art. 97 Abs. 1 GG geschützte richterliche Unabhängigkeit halte, am 29. Mai 2012 den Antrag zum

